

Tätigkeitsbericht 2014

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern

Inhalt

Vorwort	2
A. Gesetzlicher Auftrag	4
B. Statistische Angaben	5
C. Anfragen und Gesuche	7
1. Bereich Polizei	7
2. Bereich Gemeinden	7
3. Bereich Bildung	9
4. Bereich Gesundheit	10
5. Bereich Soziales	11
6. Bereich Privat	12
7. Diverse	13
D. Projekte	16
E. Kontrollen	17
F. Schulungen und Informationsveranstaltungen/Vorträge	18
G. Der Datenschutz im technologischen Wandel	19
1. Entwicklung des Datenschutzes beim Bund und in Europa	19
2. Datenschutz im digitalen Alltag	19
H. privatim	21
I. Webseite www.datenschutz.lu.ch	22
J. Medienarbeit	23
K. Ausblick	24

Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss § 23 Abs. 1 lit. k DSG¹ dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates eine Kopie zu; der Bericht wird zudem jeweils über die Website des DSB² öffentlich zugänglich gemacht.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014. Das Berichtsjahr war erneut durch eine insgesamt sehr hohe Anzahl von Anfragen und Projekten geprägt, auch wenn eine leichte Abnahme neuer Geschäftsfälle (-10%) gegenüber den Rekordzahlen des Vorjahres (+17%) zu verzeichnen ist. Die Geschäftslast ist dennoch seit dem Jahr 2012 auf sehr hohem Niveau stabil geblieben, war doch im Berichtsjahr die in absoluten Zahlen zweithöchste Anzahl Neuzugänge zu bewältigen. In diesen Zahlen nicht enthalten sind überdies die grösseren Projekte, welche über mehrere Jahre andauern und auch im Berichtsjahr die Arbeitslast massgeblich beeinflussten. Dies bei anhaltend ungenügender Ressourcensituation.

Die seit nunmehr 10 Jahren prekäre Ressourcensituation mit insgesamt 90 Stellenprozenten (davon 50% juristisch), aufgeteilt auf zwei Personen, und der Zuständigkeit für die

¹ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38.

² www.datenschutz.lu.ch.

Verwaltung des Kantons, die Verwaltungen der 82 Gemeinden ohne eigene Datenschutzaufsicht sowie die Erbringer ausgelagerter kantonaler Aufgaben im Gesundheitswesen, im Bildungsbereich, im Sozialwesen etc. führt generell zu einer nicht optimalen Erreichbarkeit der Datenschutzstelle, zu einer Erschwerung der zeitnahen Durchführung von Kontrollen (Audits) und Erledigung der Anfragen sowie zu Verzögerungen bei der Mitarbeit in Projekten. Folge der konstant hohen Geschäftslast und der erwähnten Ressourcensituation im Berichtsjahr ist, dass die gesetzlichen Aufgaben wiederum nicht vollumfänglich wahrgenommen werden konnten. Dabei verschärft sich die Lage von Jahr zu Jahr, indem sich die konstant hohe Geschäftslast im jeweiligen Berichtsjahr nicht bewältigen lässt und zu Verschiebungen in nachfolgende Berichtsjahre führt. Diese Situation ist auch im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des Datenschutzes unverändert kritisch. Im Rahmen einer im Berichtsjahr von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) durchgeführten Umfrage zur Ressourcensituation im Hinblick auf die Schengen Evaluation 2014 wurde auf diese Situation denn auch ausdrücklich hingewiesen. Die entsprechende Evaluation durch das Evaluationskomitee der Schengen Staaten fand im Berichtsjahr in den Kantonen Neuenburg, Jura und Bern statt. Die für die evaluierten Kantone gemachten Empfehlungen gelten analog auch für den Kanton Luzern.

Das Berichtsjahr war geprägt durch

- die Beratung kantonaler und kommunaler Stellen sowie Privater (Anfragen),
- die Begleitung grösserer kantonaler Projekte,
- die Durchführung von Datenschutzkontrollen der Videoüberwachungs-Lösungen in fünf Gemeinden in Bezug auf die Einhaltung des kantonalen Gesetzes über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39),
- das Ausarbeiten von Vernehmlassungen in verschiedenen Gesetzgebungsverfahren des Kantons,
- vereinzelt Informationsveranstaltungen und Vorträge auf Anfrage (Datenschutzsensibilisierung),
- die Beantwortung von Medienanfragen sowie
- aufsichtsrechtliches Einschreiten bei Datenschutzverletzungen.

Im nachfolgenden Text werden die beiden Begriffe Datenschutzbeauftragter und Datenschutzgesetz des Kantons Luzern oft verwendet. Damit der Text aufgrund dieser häufigen Begriffsverwendungen nicht unnötig in die Länge gezogen wird, sind die Begriffe Datenschutzbeauftragter mit [DSB](#) und Datenschutzgesetz des Kantons Luzern mit DSG abgekürzt.

Dr. iur. Reto Fanger, Rechtsanwalt
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den § 22 f. DSG verankert. Diese lauten wie folgt:

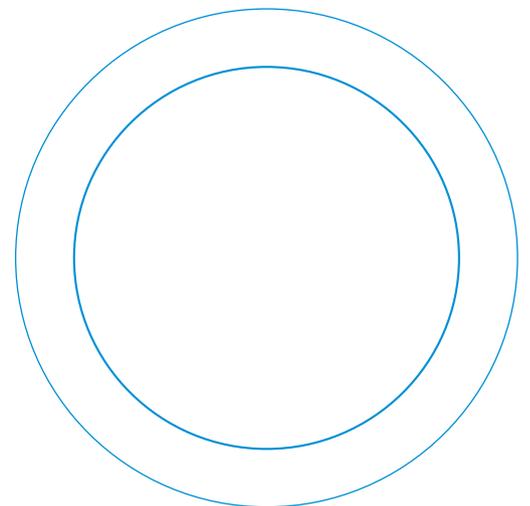
§ 22 Aufsicht

- 1 Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- 2 Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er der Staatskanzlei zugeordnet.
- 3 Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

§ 23 Aufgaben

- 1 Der Beauftragte für den Datenschutz
 - a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
 - b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
 - c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,
 - d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
 - e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,

- f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
 - g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
 - h. kontrolliert im Voraus Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten,
 - i. veröffentlicht Stellungnahmen,
 - j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
 - k. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrats eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.
- 2 Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.



B. Statistische Angaben

Die Dienstleistungen des DSB im Berichtsjahr (abgeschlossene und weiterhin pendente Neueingänge 2014) können wie folgt zusammengefasst werden:

Dienstleistungen	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung (2013 – 2014)
1. Auskunft							
Anfragen Gemeinden	25	40	40	30	49	46	- 6%
Anfragen Kanton*				77	70	74	+ 6%
Anfragen Private*				122	154	131	- 15%
Total Auskunft	139	148	148	229	273	251	- 8%
Anfragen ohne Ablage (einfache schriftl. Auskünfte)	108	125	133	198	- **	--***	-***
Anfragen mit Ablage (komplizierte Dossiers)	31	23	15	31	- **	--***	-***
wovon betreffend Bereich Informatik		19	8	18	12	22	+ 83%
wovon betreffend Bereich Polizei		10	7	15	6	40	+ 567%
wovon betreffend Bereich Bildung*		10	7	33	33	18	- 45%
wovon betreffend Bereich Soziales*		10	7	34	66	39	- 41%
wovon betreffend Bereich Privat*		10	7	19	40	30	- 25%
wovon betreffend Bereich Gesundheit		25	16	26	19	20	+5%
wovon betreffend verschiedene andere Bereiche (Diverse)		54	77	84	97	79	- 19%
2. Projekte und Weiterbildung							
Mitarbeit in Projekten	3	6	5	20	22	15	- 32%
Leitung von Projekten	0	0	0	0	0	0	-
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	1	0	0	3	3	0	- 300%
Gehaltene Vorträge	3	2	3	0	3	6	+ 100%
Total Geschäftsfälle	145	156	158	257	301	272	- 10%

* neue Rubriken seit 2012

** inklusive politische Vorstösse

*** mit Einführung der Geschäftsverwaltungsanwendung Konsul im Jahr 2013 wird nicht mehr zwischen Anfragen mit/ohne Ablage unterschieden

Positiv festhalten lässt sich für das Berichtsjahr, dass das Interesse am Datenschutz in den Verwaltungen der 82 Gemeinden ohne eigene Datenschutzaufsicht, in der kantonalen Verwaltung sowie bei den Privaten aufgrund der Anzahl neuer Geschäftsfälle insgesamt hoch geblieben ist und gegenüber den Rekordzahlen des Vorjahres (+17%) lediglich eine leichte Abnahme (-10%) erfolgte. In absoluten Zahlen war im Berichtsjahr denn auch die zweithöchste Anzahl an Neuzugängen von Geschäftsfällen zu verzeichnen.

Die Auskunftserteilung auf Anfragen hat mit -8% gegenüber den Rekordzahlen des Vorjahres (+19%) insgesamt leicht abgenommen. Andererseits haben Anfragen in den Bereichen Polizei und Informatik gegenüber dem Vorjahr sehr stark zugenommen, während die Anfragen im Bereich Gesundheit leicht gestiegen sind. Eine Abnahme der Anfragen konnte in den Bereichen Bildung, Soziales, Privat und Diverse festgestellt werden. Informatikthemen werden zudem vermehrt in grösseren Projekten begleitet. Die Verschiebungen bei den

Anfragen innerhalb der einzelnen Bereiche dürften gegenüber den Vorjahren hauptsächlich durch jeweils wechselnde Schwerpunkte in der Medienberichterstattung bedingt sein. Hinsichtlich der Art und Weise der Einreichung der insgesamt 251 Anfragen im Berichtsjahr verzeichnen diejenigen aus der Bevölkerung über das Internet via Kontaktformular mit 86 Anfragen eine deutliche Zunahme (+62%) gegenüber dem Vorjahr, während die 70 Anfragen via direkt adressierter E-Mail an den DSB und dessen Mitarbeiter abgenommen

haben (-41%). In 72 Fällen wurden Anfragen auch per Telefon gestellt (-23%). Die Abnahme der telefonischen Anfragen dürfte nicht zuletzt der schlechten telefonischen Erreichbarkeit der Datenschutzaufsicht geschuldet sein. Eine sehr starke Zunahme erfolgte im Berichtsjahr hingegen mit den bearbeitungsintensiven 23 Anfragen per Briefpost (+229%). Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Geschäftslast seit 2012 auf sehr hohem Niveau stabil ist und künftig voraussichtlich weiter zunehmen wird.



C. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch bestimmte Anfragen und Gesuche erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

1. Bereich Polizei

• Polizeieinsatz bei Alarm

Ausgangslage:

Die Alarmanlage eines Hausbesitzers, welcher in den Ferien weilt, wurde ausgelöst und ein Passant meldete dies der Luzerner Polizei. Die Luzerner Polizei rückte daraufhin aus, stellte fest, dass es sich um einen Fehlalarm handelt, und verrechnete in der Folge den Aufwand dem Hausbesitzer. Nach den Ferien erkundigte sich der Hausbesitzer bei der Luzerner Polizei nach der Identität der Person, welche den Alarm der Luzerner Polizei gemeldet hatte. Die Luzerner Polizei verweigerte die Bekanntgabe dieser Personendaten.

Rechtliche Beurteilung:

Die Luzerner Polizei darf keine Auskünfte über den Inhalt der Einsatzjournale geben. So bestimmt das Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG, SRL Nr. 350) in § 4 Abs. 2 die Bekanntgabe polizeilicher Daten wie folgt:

«Sie kann Daten im Rahmen der Zusammenarbeit mit Polizeiorganen anderer Gemeinwesen und mit staatlichen Institutionen erheben, bearbeiten und weitergeben. Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Informationsempfängerinnen und -empfänger erforderlich ist.»

Diese Bestimmung dient nicht zuletzt dem Schutz der Persönlichkeit des Anrufenden. Die Luzerner Polizei kann die anrufende Person nicht zu 100% identifizieren. Nur die Telefonnummer des Anrufenden kann systemtechnisch er-

mittelt werden, nicht aber die Person, welche sich als Anrufer ausgibt.

Die Rechnungsstellung an Private stützt sich auf die Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL Nr. 682) und dort insbesondere auf § 7 Abs. 2:

«Die Gebühr und die Bedingungen gemäss Absatz 1 d gelten auch bei Fehlalarmen von Anlagen, die der Alarmempfangszentrale Alarmnet der Polizei nicht angeschlossen sind, sowie von akustischen und optischen Anlagen aufgrund Meldungen Dritter, sofern diese das Ausrücken der Polizei zur Folge haben».

Fazit:

Das Vorgehen der Luzerner Polizei ist zulässig. Betreiber von Alarmanlagen haben keinen Anspruch auf die ersuchten Informationen. Dies gilt auch, wenn wie vorliegend, der Alarm im Zeitpunkt des Anrufs des Dritten bei der Polizei bereits seit über zwei Tagen ausgelöst war. Es wäre zu überlegen die Alarmanlage so umzubauen, dass die Alarmanlage zuerst auf das Mobiltelefon des Betreibers der Alarmanlage oder auf eine Sicherheitszentrale anruft, und gleichzeitig das Blitzlicht zu deaktivieren/enfernen. Ein solcher stiller Alarm sorgt auch bei Abwesenheit dafür, dass der Einbruch sofort bemerkt wird und im Bedarfsfall die Polizei alarmiert werden kann.

2. Bereich Gemeinden

• Videoüberwachung Fussgänger-Markierung (Verkehrsmontoring)

Ausgangslage:

In einer Luzerner Gemeinde wurde eine neue Tempo-30-Zone eingeführt. Die Fussgängerstreifen waren

entfernt und, gemäss den Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), durch gelbe Schuhabdrücke auf dem Trottoir ersetzt worden. Im Auftrag der zuständigen kantonalen Dienststelle wurde bei der neuen Markierung das Verhalten der Fussgänger, im Speziellen der Kinder, mit einer Videokamera einige Wochen aufgezeichnet. Die Gemeinde hatte die Bürger vorgängig über dieses Vorhaben auf ihrer Webseite informiert. Die Eltern der Kinder besaßen die Möglichkeit die Videoaufnahmen auf der Gemeinde einzusehen. Die Videoaufnahmen wurden nicht an Dritte weitergegeben und nach dem Abschluss des Vorhabens korrekt gelöscht.

Rechtliche Beurteilung:

Sind auf den Videoaufzeichnungen Personen erkennbar, findet eine Bearbeitung von Personendaten im Sinne DSGVO statt. Sind die Gesichter für Aussenstehende nicht erkennbar und die Kontrollschilder der Autos nicht lesbar, handelt es nicht um Personendaten und das DSGVO ist nicht anwendbar.

Fazit:

Für ein Verkehrsmonitoring sind grundsätzlich folgende Punkte zu beachten:

Rechtliche Grundlage für die Durchführung eines Verkehrsmonitorings

Ein Verkehrsmonitoring dient der temporären Analyse von Verkehrsströmen und Verkehrsverhalten sowie der Messung der Effektivität von Verkehrssteuerungsmassnahmen. Die Bandbreite der Methoden ist gross und reicht von Zählkästen am Strassenrand über GPS-basierte Verkehrsflussbeobachtungen bis hin zu Videoüberwachungsmassnahmen. Die Durchführung eines Verkehrsmonitorings mittels Videoüberwachung durch öffentliche Organe ist zulässig,

soweit es für die Erfüllung der in § 16, § 21 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Luzern (StrG; SRL Nr. 755) aufgezählten Punkte notwendig ist und das DSGVO nicht verletzt wird.

Beachtenswerte Punkte bei der Durchführung

Bei Videoüberwachungen im Rahmen von Verkehrsmonitorings ist zentral, dass die Art der Überwachung, die räumliche und zeitliche Ausdehnung sowie die Aufbewahrungsdauer bzw. Löschfristen verhältnismässig sind (§ 5 Abs. 1 ff. DSGVO). Wichtig ist weiter, dass die Aufnahmen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden (§ 4 Abs. 4 DSGVO). Ausschnitt und Auflösung der Kameras sind so zu wählen, dass möglichst keine Personen und Kontrollschilder sowie privaten Wohnbereiche (Fenster, Balkone, Gärten, etc.) im Bildausschnitt zu erkennen sind. Zeitlich ist der Betrieb auf die für die verfolgten Ziele relevanten Tagesabschnitte zu beschränken (z.B. nur bestimmte für den Zweck des Verkehrsmonitorings relevante Zeifenster während einigen Stunden, Tagen oder Wochen).

Checkliste Verkehrsmonitoring

- Was ist der Zweck des Verkehrsmonitorings?
- Wer ist das verantwortliche öffentliche Organ?
- Wie wird beobachtet (Art der Überwachung, räumliche und zeitliche Ausdehnung, Anzahl Kameras, etc.) ?
- Wie lange werden die Bilder aufbewahrt bzw. wann und durch wen werden diese gelöscht?
- Personen und Kontrollschilder dürfen auf den Videoaufnahmen nicht erkennbar sein.
- Wie und durch wen werden die Videoaufzeichnungen ausgewertet?
- Falls die Bilder Dritten bekannt gegeben werden: An wen, zu welchem Zweck und gestützt auf welche Rechtsgrundlage werden die weitergegeben?

- Wie können die Betroffenen Personen ihre Rechte wahrnehmen?
- Welche Massnahmen zur Datensicherheit werden getroffen?

3. Bereich Bildung

• Verweigerung Akteneinsicht durch Schulpflege

Ausgangslage:

Im Zusammenhang mit dem bereits vollzogenen Wechsel ihrer Kinder von der öffentlichen Gemeindeschule an eine Privatschule verlangten die Eltern der Kinder von der Schulpflege ihres Wohnortes gestützt auf das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht vollständige Akteneinsicht. Im Rahmen einer Aussprache zwischen Vertretern der Schulpflege und den Eltern wurden letztere seitens der Behörde darauf hingewiesen, dass ihnen bis auf zwei oder drei Protokolle alles ausgehändigt worden sei, was ihnen zustehe. In Bezug auf den Inhalt dieser Protokolle seien die Eltern aber informiert, so dass eine Herausgabe nicht erforderlich sei.

Rechtliche Beurteilung:

Das kantonale DSG ist gemäss dessen § 3 Abs. 1 lit. b unter anderem auch auf die Gemeinden im Kanton anwendbar und der DSB nach den §§ 22 ff. DSG aufsichtsrechtlich zuständig (sofern die Gemeinden keine eigene Datenschutzaufsicht bestimmt haben).

Personendaten sind gestützt auf § 2 Abs. 1 DSG Angaben über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts. Eine Bearbeitung von Personendaten im Sinne des DSG ist in Anwendung von § 2 Abs. 4 DSG jeder Umgang mit Personendaten wie das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten etc.

Das datenschutzrechtliche Auskunfts- und Einsichtsrecht richtet sich nach den §§ 15 ff. DSG:

§ 15 Auskunft

- 1 Jede Person kann mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen
 - a. beim Organ, welches das Register führt, über dessen Inhalt,
 - b. beim Inhaber der Datensammlung, ob über sie Personendaten bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.
- 2 Der Inhaber der Datensammlung gibt ihr unter Hinweis auf die Angaben gemäss § 14 Absatz 3 Auskunft über alle in der Datensammlung über sie vorhandenen Personendaten.
- 3 Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, ist Einsicht in das Register oder in die Personendaten zu gewähren.
- 4 Kann die Auskunft oder Einsicht der Person selbst nicht gewährt werden, weil sie dadurch zu stark belastet werden könnte oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, kann sie einer Person ihres Vertrauens gewährt werden.
- 5 Die Kontrollrechte hinsichtlich der in zentralen Datenbanken gespeicherten Personendaten richten sich nach dem Informatikgesetz vom 7. März 2005.

§ 16 Einschränkung

Ein Organ darf die Auskunft über Personendaten aus überwiegenden öffentlichen Interessen oder überwiegenden privaten Interessen Dritter oder der betroffenen Person einschränken, mit Auflagen versehen oder verweigern.

§ 19 Ablehnung des Begehrens

- 1 Soweit das angegangene Organ dem Begehren um Auskunft, Einsicht, Berichtigung oder Erfüllung eines Anspruchs gemäss § 18 nicht entspricht, erlässt es einen Entscheid.
- 2 Werden überwiegende öffentliche oder private Interessen Dritter im Sinn von § 16 bereits durch die Eröffnung von Gründen zur Einschränkung der Auskunft gefährdet, kann die Einschränkung ohne Entscheid vorgenommen werden. Der Beauftragte für den Datenschutz ist unverzüglich darüber zu informieren.

§ 20 Kosten

Die Ausübung der Kontrollrechte ist kostenfrei. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen. Er kann namentlich dann Kosten vorsehen, wenn ein unverhältnismässiger Aufwand damit verbunden ist.

Fazit:

Die Verweigerung der vollständigen Akteneinsicht ist unzulässig, zumal allfällige Einschränkungen lediglich aus den in § 16 DSG genannten Gründen möglich sind und dementsprechend auch bei teilweiser Ablehnung ein einsprachefähiger Entscheid nach § 19 DSG hätte erlassen werden müssen. Dies ist vorliegend nicht erfolgt. Die Schulpflege hat im Rahmen ihrer Stellungnahme auf die schriftliche Aufforderung des DSB hin in der Folge die Protokollauszüge mitgeteilt, welche die gesuchstellende Familie betreffen.

4. Bereich Gesundheit

• Meldepflicht Ärzte: Off Label Use von Medikamenten

Ausgangslage:

Nach Inkrafttreten der revidierten kantonalen Betäubungsmittelverordnung per 1. Januar 2014 wurden die Ärzte im Kanton Luzern durch die zuständige Dienststelle aufgefordert, mittels Formular den sog. Off Label Use kontrollierter Substanzen zu melden, unter Angabe von Vorname, Name sowie Geburtsdatum der jeweiligen Patienten.

In der Folge meldete sich eine Ärztin beim DSB in Bezug auf die Abgabe des Medikaments Ritalin (Wirkstoff Methylphenidat), das keine Zulassung zur Behandlung des ADHS bei Erwachsenen hat. Beim Einsatz dieses Medikaments bei Erwachsenen handelt es sich somit um einen solchen Off Label Use einer kontrollierten Substanz. Es existieren daneben aber andere Methylphenidat-Präparate, die über eine Zulassung verfügen und daher nicht betroffen sind.

Bei erwachsenen Patienten, die Ritalin benötigen (beispielsweise wegen Unverträglichkeiten oder ungenügender Wirksamkeit der Alternativen), hätten damit die Personalien der kantonalen Dienststelle gemeldet werden müssen. Die Meldeformulare wären in der Folge «einfach in einen Ordner abgelegt» worden. Zahlreiche Patienten, die in der Öffentlichkeit stehen, waren über diese neu eingeführte Meldepflicht irritiert.

Rechtliche Beurteilung:

Nach Prüfung des erwähnten Formulars sowie der angeführten rechtlichen Grundlagen (Art. 11 Abs. 1 bis BetmG sowie Art. 49 BetmKV) sind folgende Angaben im Sinne von Art. 11 Abs. 1 bis BetmG aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben meldepflichtig:

Art. 49 Meldepflicht bei der Verschreibung von zugelassenen Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen

1 In der Meldung nach Artikel 11 Absatz 1 bis BetmG sind anzugeben:

- a. die Bezeichnung des Arzneimittels;
- b. die Menge;
- c. die Dosierung;
- d. die Indikation.

Darin lässt sich keine ausreichende rechtliche Grundlage im Sinne von § 4 Abs. 1 DSG sowie für § 5 Abs. 1 u. 2 Bst. a/b DSG für die auf dem Formular verlangten Angaben zu Patient/Patientin (Vorname, Name und Geburtsdatum) erkennen, zumal es sich dabei um Gesundheitsdaten und damit um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

Mangels ausreichender rechtlicher Grundlage stellt sich auch die Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses, da in diesem Fall kein ausreichender Rechtfertigungsgrund vorliegt und bekanntgebende Ärzte sich wegen Berufsgeheimnisverletzung strafbar machen würden.

Ebenso ist fraglich, ob die entsprechende Beschaffung der Patientendaten dem Verhältnismässigkeitsgebot entspricht (§ 4 Abs. 3 DSG), wonach unter Beachtung der Datensparsamkeit – und selbst bei ausreichender rechtlicher Grundlage – nur diejenigen Personendaten beschafft werden dürfen, die für den verfolgten, gesetzlich legitimierten Zweck erforderlich sind.

Fazit:

Auf Intervention hin wurde das Formular angepasst, so dass die Personalien nicht mehr zu melden sind. Das Formular enthält dagegen nun den Hinweis, dass bei der In-

dikation des Off Label Use als Substitutionsbehandlung (was als mögliche Indikation markiert werden kann) ein entsprechendes Gesuch an die Dienststelle Gesundheit zu stellen ist. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen des Bundes (BetmG und BetmSV) sowie der kantonalen BetmV und ist daher aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Überdies ist mittels technischer und organisatorischer Massnahmen der Schutz der im Rahmen der Art. 3e Abs. 1 u. 3f Abs. 1 BetmG einverlangten besonders schützenswerten Personendaten (Patientendaten im Rahmen der erwähnten Gesuche für Substitutionsbehandlungen) sicherzustellen. So ist auch der interne Zugriff auf die physischen und elektronischen Dossiers auf die direkt zuständigen Mitarbeitenden während des gesamten Lebenszyklus der physischen und/oder elektronischen Akten zu beschränken.

Die ärztlich verschriebene Ritalin-Abgabe an Erwachsene ist damit nicht meldepflichtig, da keine Substitution im Sinne des BetmG.

5. Bereich Soziales

• Spitex: Restfinanzierungsbeiträge Gemeinden

Ausgangslage:

Gemäss Art. 25a lit. 5 des Krankenversicherungsgesetzes des Bundes (KVG) regeln die Kantone die Restfinanzierung von Pflegeleistungen. Dem ist der Kanton Luzern mit der Einführung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefanzierungsgesetz, PFG; SRL Nr. 867) und der entsprechenden Verordnung (Pflegefanzierungsverordnung, PFV; SRL Nr. 867a) nachgekommen.

Bei Vorliegen einer Vollmacht des Klienten können die Leistungserbringer der Wohnsitzgemeinde den Beitrag an die Pflegekosten direkt in Rechnung stellen. Diese Vollmacht liegt vor, wenn die Spitex-Organisationen den Restfinanzierungsbeitrag bei den Gemeinden einfordern.

Die Spitex-Organisationen stellen den Gemeinden Sammelrechnungen gemäss § 2 lit. 4 PFV zu. Dort wird der Name der zu pflegenden Person sowie die Anzahl Stunden pro Monat aufgelistet. Spitex-Organisationen erbringen ihre Leistungen nur bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung. Unter anderem wird darin das Krankheitsbild beschrieben oder sogar die Diagnose aufgeführt.

Eine Gemeinde verlangte nun von der zuständigen Spitex-Organisation, dass zur Sammelrechnung jeweils die ärztliche Anordnung beigelegt wird, dies bei monatlich rund 430 Betroffenen.

Rechtliche Beurteilung:

Die PFV regelt in § 1 Abs. 1 Grundsätzliches zur Rechnungsstellung:

§ 1 Grundsätze

- 1 Die Leistungserbringer stellen der anspruchsberechtigten Person eine detaillierte und verständliche Rechnung zu. Diese hat alle Angaben zu enthalten, die benötigt werden, um die Berechnung der Vergütung der Leistung überprüfen zu können.

Diese kantonale Regelung muss sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben bewegen und kann keine weitergehenden Pflichten für die Leistungserbringer bzw. weitergehende Rechte für die kostenpflichtigen Wohnsitzgemeinden begründen.

Diesbezüglich bestimmt Art. 84a lit. h Ziff. 1 KVG, dass eine Datenbekanntgabe an die Sozialhilfebehörden in Abweichung von Art. 33 ATSG nur im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin erfolgen darf:

- h. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,

Fazit:

Die vorliegend geforderte systematische Zustellung (Liste) der ärztlichen Verordnungen weist daher keine genügende rechtliche Grundlage auf und ist überdies auch mangels Verhältnismässigkeit abzulehnen.

6. Bereich Privat

• Google Street View: Anonymisierung im Umfeld sensibler Einrichtungen im Kanton Luzern

Mit Urteil vom 31. März 2012 hatte das Bundesgericht Google auferlegt, im Zusammenhang mit dem Dienst Google Street View im Bereich von sensiblen Einrichtungen, insbesondere vor Schulen, Spitälern, Altersheimen, Frauenhäusern, Gerichten und Gefängnissen, eine vollständige Anonymisierung von Personen und Kennzeichen vorzunehmen. In diesen Bereichen sollen neue Aufnahmen vor Veröffentlichung zusätzlich zur von Google bereits durchgeführten automatischen Verpixelung einer zusätzlichen manuellen Verpixelung unterzogen werden.

Google stellte in der Folge eine Liste entsprechender sensibler Einrichtungen zusammen, ergänzt um Kinderhorte, Tagesstätten sowie Pflegeheime, und bot den Kantonen im Berichtsjahr Gelegenheit für eine allfällige Ergänzung der Liste auf ihrem Gebiet.





Der DSB übernahm daraufhin die Koordination zwischen Google, den Departementen des Kantons mit entsprechenden Einrichtungen sowie den Gemeinden und konnte schliesslich für verschiedene kantonale Einrichtungen (bzw. Einrichtungen mit kantonalem Leistungsauftrag) sowie insgesamt 39 Gemeinden umfangreiche Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zusammenstellen und an Google Switzerland zur Umsetzung weiterleiten.

7. Diverse

• Umgang mit Briefpost in der Dienststelle

Ausgangslage:

Die Dienststellen lassen sämtliche Geschäftspost, die ein- geht, zentral bei sich öffnen, um sie zu sichten und an die zuständigen Mitarbeiter weiterzuleiten. Dieses Vorgehen ist vielen Vorgesetzten wichtig, einerseits um über die laufenden Geschäfte orientiert zu sein und andererseits Managementinformationen zu erhalten.

Rechtliche Beurteilung:

Soweit und sofern es sich um die Zusendung brieflicher Post handelt, ist dies bei richtiger Adressierung kein Problem. Allgemein an die Dienststelle gerichtete Briefe dürfen zentral oder durch den Vorgesetzten geöffnet werden. Nicht allgemein zugängliche Post muss in der Adresse als persönlich und/oder vertraulich bezeichnet sein und ist demzufolge nur von der in der Adresse bezeichneten Person zu öffnen.

Der Schutz der Geheim- oder Privatsphäre des Arbeitnehmers hat sich, was den Erhalt brieflicher Post anbelangt, über jahrelange Übung eingespielt und bewährt. Wer adressiert weiss, dass Geschäftspost, die nicht speziell als persönlich und/oder vertraulich bezeichnet wurde, auch von weiteren Mitarbeitern, inklusive Führungsverantwortli-

chen, geöffnet wird. Der Absender darf gleichzeitig auch davon ausgehen, dass Briefpost, die als persönlich und/oder vertraulich bezeichnet wird, nur vom Adressaten geöffnet wird, ja nur geöffnet werden darf, da sonst das Briefgeheimnis verletzt ist (Art. 179 StGB). Bei der Briefpost wird also zwischen den allgemeinen sowie den persönlichen und/oder vertraulichen Geschäftsbriefen unterschieden.

Alle Mitarbeitenden können ihre persönlichen Schriftstücke in dem ihnen zugewiesenen abschliessbaren Bürobehälter oder Briefpostfach aufbewahren. Ein Zugriff auf die allgemeine Geschäftskorrespondenz muss dagegen auch bei Abwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters stets gewährleistet sein, entweder an deren Arbeitsplatz oder aber in einer zentralen Ablage.

Fazit:

Das Vorgehen der kantonalen Dienststellen in Bezug auf das Öffnen der nicht vertraulichen Briefpost ist zulässig. Die Anschrift «Frau X, Dienststelle Y» lässt nur mit einem entsprechenden Zusatz auf einen persönlichen Inhalt schliessen. Der Absender muss den Brief mit «persönlich» oder «vertraulich» versehen, wenn der Brief auch ungeöffnet an den Adressaten weitergeleitet werden soll.

D. Projekte

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche grössere Projekte der kantonalen Verwaltung datenschutzrechtlich begleitet, welche über mehrere Jahre dauern, so unter anderem:

- Einsatz von Microsoft Office 365 an der Kantonsschule Alpenquai Luzern
privatim, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten hat im Berichtsjahr einen Durchbruch bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Standardprodukten im Cloud-Bereich erreicht: Microsoft passt seine Vertragsbedingungen für Bildungsinstitutionen mit einem durch privatim ausgehandelten Zusatz an. Schweizer Schulen können dank der Unterzeichnung eines neuen Rahmenvertrags mit educa.ch sowie dem durch privatim ausgehandelten Zusatz ohne datenschutzrechtliche Bedenken mit Office 365 eine Plattform für zeit- und ortsunabhängiges Lernen und Arbeiten anbieten. Bei Office 365 handelt es sich um eine Reihe von Onlinediensten zur Unterstützung der Kommunikation, Dokumentablage und Zusammenarbeit, welche Microsoft Bildungsinstitutionen lizenzkostenfrei zur Verfügung stellt.
- Datenschutzaufsicht Hochschule Luzern: Anpassung gesetzliche Grundlagen an Organisationsstruktur
- Datenbankanwendung OSIV, welche alle Arbeitsabläufe, die in einer IV-Stelle anfallen, elektronisch abbildet
- SAP-Outsourcing Ausschreibungsstrategie
- Pilotprojekt «Mein online Spitaldossier»
- Projekt zur Automatisierung bzw. Synchronisation mit SAP-HR
- Übergeordnetes Datenschutzreglement für die Luzerner Psychiatrie

Folgende Projekte der kantonalen Verwaltung wurden im Berichtsjahr neu datenschutzrechtlich begleitet:

- Projekt für Lehrpersonen mit persönlichen Geräten (BYOD) ans Schulnetzwerk
- Video-Überwachungs-Projekt der Luzerner Polizei
- IT-Outsourcing Vorhaben Gemeinde Rothenburg
- E-Mail-Auswertung durch Hochschule Luzern-Wirtschaft
- Single Sign-On (SSO) für die kantonale SAP-Lösung
- Vertragslösung für den Datenaustausch der Bewirtschaftung der Lehrverträge und des gesamten Lehrlingswesens zwischen den Kantonen
- Regelung des Datenschutzes an der HSLU
- Schengen Koordinationsgruppe in Bezug auf die Durchführung von Schengen-Audits
- Anonymisierung sensibler Einrichtungen im Kanton Luzern in Google Street View
- Vorentwurf Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung
- Revision Registerverordnung 2015
- Schaffung Rechtsgrundlage Übernahme Patientendaten Staatsarchiv
- Weitergabe Daten aus LuReg an Billag
- Entwurf des Justizvollzugsgesetzes
- Spitex Kantonalverband – Umgang mit Daten des RAI HC Mental Health
- Evaluation und öffentliche Ausschreibung einer neuen Kursverwaltung für die Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz

E. Kontrollen

Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Kontrolltätigkeit wurden im Berichtsjahr in fünf Luzerner Gemeinden mit dem Auswahlkriterium unterschiedlicher Gemeindegrösse Kontrollen im Bereich der Videoüberwachung durchgeführt, basierend auf dem kantonalen Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39, seit 01.01.2012 in Kraft). Im Vorfeld der Kontrollen wurden die 82 Gemeinden im Zuständigkeitsbereich mit einem Fragebogen zur Selbsteinschätzung befragt. 63 Gemeinden verfügten gemäss Rückmeldung über keine Videoüberwachungslösung. Schwerpunkt der Überprüfung waren Kamerastandorte, technische Infrastruktur in Bezug auf die Video- bzw. Bildspeicherung, datenschutzkonforme Löschung der Videoaufnahmen, Zugriffsberechtigungen, Weisungen, Kennzeichnung der Videoüberwachungskameras und Verantwortlichkeiten für den Betrieb. Ziel des Audits war, neben der Prüfung der gesetzlichen Konformität der geprüften Videoüberwachungen auch Verbesserungspotentiale festzustellen und Sicherheitsmassnahmen zu definieren. Die Kontrollen ergaben bei verschiedenen Gemeinden Verbesserungspotential. Allerdings sind die entsprechenden Anpassungsempfehlungen an die Adresse der betroffenen Gemeinden wie auch die jeweiligen Abschlussberichte an alle involvierten Gemeinden aufgrund der hohen Arbeitslast noch nicht ausgefertigt, so dass diese Kontrollen im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen sind.

Weitere Datenschutzkontrollen konnten im Berichtsjahr nicht durchgeführt werden. Die personellen und finanziellen Mittel, welche dem DSB zur Verfügung stehen, reichen für die Durchführung regelmässiger und systematischer Audits nach wie vor bei weitem nicht aus, so dass entsprechende Kontrollen weder selbst durchgeführt noch extern vergeben werden können.

Das Fehlen ausreichender Kontrollen ist nicht zuletzt auch in Bezug auf die im Rahmen der kantonalen E-Government-Strategie bereits geschaffenen und in den kommenden Jahren noch zu verwirklichenden Webportale und zentralen Datenbanken von Kanton und Gemeinden mit Direktzugriff auf Personendaten unverändert problematisch, da in diesem Bereich reelle Gefahren systematischer und umfassender Persönlichkeitsverletzungen bestehen.

Ebenso wenig vermag der Kanton Luzern den Anforderungen des Bundes in Bezug auf die durchzuführenden Kontrollen der Nutzung des Schengen Informationssystems (SIS) durch Polizei und Migrationsbehörden nachzukommen. Im Rahmen einer im Berichtsjahr von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) durchgeführten Umfrage zur Ressourcensituation im Hinblick auf die Schengen Evaluation 2014 wurde auf diese Situation denn auch ausdrücklich hingewiesen. Die entsprechende Evaluation durch das Evaluationskomitee der Schengen Staaten fand im Berichtsjahr in den Kantonen Neuenburg, Jura und Bern statt. Die abgegebenen Empfehlungen an die kontrollierten Kantone gelten analog auch für den Kanton Luzern:

- Die Kontrolle der Abrufe der Kantonspolizei im SIS haben periodisch und häufiger als bisher zu erfolgen.
- Künftig ist die SIS-Kontrolle durch die Aufsichtsstelle selbst und nicht durch externe Beauftragte durchzuführen.
- Für den Bezug externer Kontrollbeauftragter sind in Zusammenarbeit mit der Schengener Koordinationsgruppe eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen.
- Die Unabhängigkeit der Kontrolleure gegenüber der kontrollierten Stelle muss garantiert sein.
- Auf der Internetseite der Aufsichtsstelle sind Informationen über die Rechtsgrundlagen des SIS sowie Musterschreiben zur Ausübung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts aufzunehmen.

F. Schulungen und Informationsveranstaltungen / Vorträge

Im Berichtsjahr wurden zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit mangels konkreter Anfragen keine Schulungen durchgeführt.

Eine – wie sich immer wieder zeigt – dringendst erforderliche proaktive Sensibilisierung und Schulung der Kantons-

und Gemeindemitarbeitenden lässt sich mit den vorhandenen Mitteln nicht umsetzen.

Daneben konnten im Rahmen verschiedener Informationsveranstaltungen und Vorträge der Datenschutz und die Informationssicherheit thematisiert werden.



G. Der Datenschutz im technologischen Wandel

1. Entwicklung des Datenschutzes beim Bund und in Europa

Der Bundesrat beabsichtigt, das Datenschutzgesetz des Bundes in der erst seit 2008 in Kraft stehenden Fassung erneut zu revidieren und damit auf die technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu reagieren. Er hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs bis spätestens August 2016 beauftragt. Im Rahmen dieses Vorentwurfs sollen die derzeit laufenden Datenschutzreformen in der EU und im Europarat mitberücksichtigt werden.

Weiter lässt der Bundesrat nach erfolgter Vernehmlassung im Berichtsjahr zur Zeit den Entwurf über ein neu zu schaffendes Informationssicherheitsgesetz überarbeiten. Mit dem Informationssicherheitsgesetz sollen Sicherheitsmassnahmen beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien an die heutige Zeit angepasst werden. Die Zunahme des elektronischen Informationsaustauschs und der Vernetzung erfordert einheitliche Sicherheitsstandards. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Vereinheitlichung der Sicherheitsstandards auch auf die Kantone ausstrahlen wird und damit im Bereich der Datensicherheit auch für die Datenschutzaufsichtsbehörden Auswirkungen hat.

2. Datenschutz im digitalen Alltag

Die moderne IT bietet heutzutage umfassende Funktionen und bietet nie gekannte Möglichkeiten für ein umfassendes, weltweites und alle Lebensbereiche durchdringendes Sammeln, Aufbereiten, Verknüpfen, Kopieren, Bearbeiten und Weitergeben von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten in der Form von Persönlichkeitsprofilen für jeden Internetnutzer (Big Data). Durch Cloud-Computing werden diese Formen der Datenbearbeitung, oftmals ohne jede Kontrollmöglichkeit, zusätzlich gefördert. Dies un-

geachtet der nach wie vor geltenden Grundsätze für eine aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässige Bearbeitung von Personendaten:

- a) Eine Datenbearbeitung muss rechtmässig sein. Personendaten dürfen nur aufgrund einer rechtlichen Grundlage, eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses oder der Einwilligung des Betroffenen bearbeitet werden.
- b) Eine Datenbearbeitung muss zweckmässig sein. Personendaten dürfen folglich nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus dem Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.
- c) Die Zweckmässigkeit der Datenverarbeitung ist im Zusammenhang mit der Verhältnismässigkeit zu beurteilen. Eine Datenverarbeitung muss verhältnismässig zum angegebenen Zweck sein. Das heisst, sie muss geeignet und notwendig sein, um den abgestrebten Zweck zu erreichen. Zudem dürfen nur so viele Personen wie unbedingt notwendig (need to know-Prinzip) Zugriff auf die Daten haben. Ein unbeschränkter Zugriff auf die Daten ist nicht zweck- und verhältnismässig. Es stellt sich deshalb bei jeder Datenbearbeitung die Frage: «Wer macht was, warum, wann und wie lange?».
- d) Weiter ist die Richtigkeit von Daten zu überprüfen. Die Verantwortlichen müssen alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden. Jede betroffene Person hat ein Auskunftsrecht und kann die Berichtigung ihrer Daten verlangen.
- e) Sicherheit – schlussendlich müssen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit der Daten.



H. privatim

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins privatim. Dieser Verein bezweckt eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), gewisse Arbeiten effizienter bewältigen bzw. aufteilen können.

Die Arbeitsgruppe «ICT» beschäftigte sich im Berichtsjahr mit den Themen Datenschutztechnische Anforderungen an Klinikinformationssysteme (KIS), Einsatz von Tablets (iPad) in den Schulen und Cloud-Computing. Der Mitarbeiter des DSB, Wolfgang Sidler, ist Mitglied der Arbeitsgruppe «ICT».

Die Arbeitsgruppe «Schulen» entwickelte im Berichtsjahr verschiedene Mustervorlagen für Merkblätter, deren Adaption auf den Kanton Luzern aufgrund der Ressourcenknappheit im Berichtsjahr nicht möglich war. Der DSB ist Mitglied der Arbeitsgruppe «Schulen».

Privatim führt zwei Mal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Informationsaustauschs in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechslungsweise durch die einzelnen Mitgliedskantone organisiert und fanden im Berichtsjahr in Zug und Winterthur statt.

I. Webseite www.datenschutz.lu.ch

Die Webseite enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Bundes- und kantonalen Recht. Folgende Themen werden speziell bearbeitet und sind in Form von Merkblättern abrufbar: Schulen, Gesundheitswesen, Informatik, Videoüberwachung, Polizei und Diverses. Der Besucher kann auch Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen herunterladen. Besonders häufig wurde der Tätigkeitsbericht 2013, das Merkblatt Amtsgeheimnis, den Musterbrief zur Einsicht in die eigenen Personendaten und das Merkblatt zur Videoüberwachung heruntergeladen. Zudem werden die Publikationen des DSB auf der Webseite veröffentlicht. Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, dem Unterzeichnenden über das Kontaktformular Fragen zu stellen.

Die Kennzahlen der Besucher Analyse zeigen auf, wie unsere Datenschutz-Webseite www.datenschutz.lu.ch besucht wurde. Die Zahlen des Berichtsjahrs zeigen, dass das Bedürfnis einer Datenschutz-Webseite ausgewiesen ist. Der DSB hätte zwischen Januar und Dezember 2014 nie die entsprechenden Fragen beantworten können, wenn die interessierten Personen angerufen hätten, statt auf die Webseite zu gehen. Gleichzeitig ist aber die dringend notwendige Aktualisierung der Website (Überarbeitung bestehender und Schaffung neuer Inhalte) bisher nicht möglich gewesen.

Dienstleistungen	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung (2013 – 2014)
Besucher Insgesamt	3'189	2'788	2'946	3'211	3'001	- 6%
Besucher pro Tag	8	7	8	9	8	- 11%
Seitenansichten Insgesamt	10'560	7'190	7'877	8'850	9'013	+ 2%
Seitenansichten pro Tag	28	19	21	24	24	+/- 0%

J. Medienarbeit

Im Berichtsjahr erhielt der DSB insgesamt 26 unterschiedliche Medienanfragen (Print- und elektronische Medien), unter anderem zu folgenden Themen:

- Betriebseinstellung Microsoft Office 365
- Drohnen im Kanton Luzern
- Datenerfassung Luzerner Polizei
- WLAN an Gymnasien und Berufsschulen
- Drohneneinsatz durch Private
- Drohnen und Luftaufnahmen
- Polizeidatenbanken
- Zulässigkeit Einsatz Microsoft Office 365 in Kantonsschulen im Kanton Luzern
- Anschaffung Body-Cam für Luzerner Polizei
- Vaterschaftstests
- Google Street View
- Ressourcensituation Datenschutz
- Dringliches Postulat Hans Stutz «Verbesserung Ressourcensituation Datenschutz»
- Aktuelle Probleme aus Sicht Datenschutz
- Publikation Ergebnisse amtlicher Lebensmittelkontrollen
- Elektronische Baueingaben
- Verurteilte Straftäter «Opferschutz vs. Datenschutz»
- Videoüberwachung Fussgängerübergang in 30er-Zone
- Videoüberwachung in Gastrobetrieben

Eine weitergehende und insbesondere proaktive Informationspolitik seitens des DSB lässt sich mit den vorhandenen Mitteln nicht verwirklichen. Dies ist insofern problematisch, da die Information der Bevölkerung auch zu den Aufgaben des DSB gehört, was die europäischen Instanzen im Rahmen der Überprüfung der Datenschutzaktivitäten in der Schweiz unterstrichen und deren Umsetzung gleichzeitig bemängelt haben.

K. Ausblick

Die Zukunft der vernetzten Gesellschaft³

Die Vernetzung hat unser Leben verändert. Aber das ist erst der Anfang. Die Digitalisierung dringt im weiteren Verlauf des 21. Jahrhunderts in alle Segmente von Wirtschaft und Gesellschaft ein – und auch in unsere Körper. Menschen und Maschinen verschmelzen, das Internet wird zu unserer zweiten Natur, zur Digisphäre. Technisch ist heute schon viel mehr möglich, als wir uns vorstellen können. Science Fiction wird Programm: selbststeuernde Autos, Telepathie, Maschinen, die sich selbst reproduzieren, smarte Pillen, die im Notfall den Arzt alarmieren... Wir stehen am Anfang einer Entwicklung hin zu einer beinahe magisch vernetzten Welt, in der Maschinen selber denken und lernen. Eine Welt, in der die Netze autonom werden und sich ohne unser Zutun selbst steuern. Dabei werden wir uns vor allem mit zwei Konfliktfeldern auseinandersetzen müssen:

- Sicherheit: Wie schützen wir uns und unsere Netze vor Cyberwar und Cybercrime? Wie offen, wie geschlossen müssen die Netze sein, insbesondere die für kritische Infrastrukturen?
- Robotisierung: Roboter und sich selbst steuernde Systeme spielen eine immer wichtigere Rolle in unserem Leben. Wie organisieren wir das Zusammenspiel zwischen Roboter und Mensch? Wie weit lassen wir zu, dass sie für uns entscheiden?

Wirtschaftlich und politisch führen die Grösse und die Allgegenwart des Internets zu Machtverschiebungen und zunehmenden Konflikten. Daten lösen als wichtigster Rohstoff das Öl ab. Konzerne, Staaten und Nutzer kämpfen im und mit dem Internet um die Durchsetzung ihrer Interessen.

Das Internet wächst auseinander, unterschiedliche Netze entwickeln sich mit unterschiedlichen Graden von Freiheit und Transparenz sowie von Sicherheit und Kontrolle. Auch hier lassen sich zwei dauerhafte Konfliktfelder identifizieren.

- Qualität der Netze: Wie stellen wir gut funktionierende, schnelle und flächendeckende Netze sicher?
- Privatsphäre: Wie stellen wir sicher, dass die Privatsphäre respektiert wird und der Datenschutz gewährt ist? Wem vertrauen wir welche Daten warum an?

Wir müssen heute die Weichen für die digitale Welt von übermorgen stellen. Aber wie stellt man in einem Netz eine Weiche? Und wie kann man überhaupt eine Richtung festlegen, wenn alles und alle vernetzt sind? Vier Szenarien sollen veranschaulichen, in welche Richtungen sich die Gesellschaft dabei in einer fernen Zukunft entwickeln kann – als Gedankenexperimente, nicht als Prognosen. Die Definition der Szenarien orientiert sich an den Antworten auf zwei Leitfragen:

- **Wer hat die Kontrolle über unsere Daten?**
- **Wie entwickelt sich unser (nicht nur finanzielle) Wohlstand?**

1. Digital 99 Percent: Die Gesellschaft spaltet sich in eine technokratische Elite und eine grosse Masse, die sich mit mehrheitlich unqualifizierten Jobs über Wasser hält und mit billiger Unterhaltung ruhig gestellt wird (ausgehend von niedrigem Wohlstand und niedriger Selbstkontrolle der Daten).

³ Quelle: Gottlieb Duttweiler Institut, 2014

2. Low Horizon. Die Menschen lehnen neue Technologien ab und koppeln sich so weit wie möglich von den digitalen Informationsströmen ab (ausgehend von niedrigem Wohlstand und hoher Selbstkontrolle der Daten).
3. Holistic Service Community. Die Menschen vertrauen alle ihre Daten einer grossen Institution an, die dann als «Big Mother» über sie wacht und für sie sorgt. Das Leben ist total transparent und sicher – solange man nicht versucht, das System zu verlassen (ausgehend von hohem Wohlstand und niedriger Selbstkontrolle der Daten).

4. Dynamic Freedom. Das Internet wird neu erfunden, radikal dezentral ohne Server, offen, demokratisch, flexibel. Kreativität und Unternehmergeist blühen, Menschen und Maschinen kooperieren, die Technik reguliert sich selbst (ausgehend von hohem Wohlstand und hoher Selbstkontrolle der Daten).

Die Vernetzung beschleunigt soziale Prozesse und verstärkt sowohl positive wie negative Nebenwirkungen. Wir müssen darum heute diskutieren, welche Rahmenbedingungen wir für die Vernetzung von morgen wollen. Wir bewegen uns dabei zwangsläufig auf unsicherem Boden: Wenn sich Märkte und Gesellschaftsbereiche schnell und dynamisch verändern, verändern sich auch die Parameter der Entscheidungen. Gerade weil es keine einfachen Antworten gibt, bietet sich die Orientierung an einfachen Fragen an.

Quelle: GDI, 2014





Adressen

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern
Murbacherstr. 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
datenschutz@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Nützliche Websites anderer Kantone oder Vereinigungen

www.baselland.ch/datenschutz
www.datenschutz-zug.ch
www.datenschutz.ch
www.privatim.ch

Eidgenössischer Datenschutz-
und Öffentlichkeitsbeauftragter
Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Tel. 031 322 43 95
www.edoeb.admin.ch

Datenschutzbeauftragter

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

